

Dominikaner und mittelalterliche Inquisition

Bis heute bringt man die Dominikaner mit der Inquisition in Zusammenhang: Ketzerverfolger, Ketzerhammer, Ketzerverbrenner seien sie gewesen. Daran freilich ist viel Wahres. Wie zu dieser fatalen Verbindung von Inquisition und Dominikanern kommen konnte und in welcher Weise diese zu Instrumenten der Inquisition wurden, darzulegen, ist Aufgabe dieses Beitrages.

Häresie als Bedrohung der öffentlichen Ordnung

In der Gemäldesammlung des Prado zu Madrid wird ein eigenartiges Bild des Pedro Berruguete aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts aufbewahrt. Der hl. Dominikus, umgeben von Ordensbrüdern und weltlichen Räten, sitzt auf einem erhöhten Podest und spricht in einem Auto da fé das Schlussurteil über angeklagte Häretiker. Der Gründer des Predigerordens wird in diesem Gemälde als Großinquisitor verherrlicht, als der von der Kirche bestellte Ketzerverfolger!

Dieses Bild ist historisch falsch und richtig. Ersteres, weil der hl. Dominikus mit der Inquisition im strengsten Sinn des Wortes nichts zu tun hatte. Auch seine. Gründung, der Predigerorden, kann nicht als inquisitorische Kampftruppe gegen die Häretiker verstanden werden. Das Bild des Berruguete dagegen spiegelt eine historische Wahrheit. Denn die Dominikaner des 15. Jahrhunderts sahen in der gerichtlichen Verfolgung und Aburteilung von Ketzern ein gottwohlgefälliges Werk, durch das sie Kirche und Gesellschaft einen Dienst erwiesen. Angeregt durch dieses Verständnis deuteten sie den hl. Dominikus um zum ersten „Großinquisitor“ der Kirche, der seinen Orden zur Verfolgung der Ketzer gestiftet habe!

So drängt sich die Frage auf, wie es zu einer solchen Verkehrung des dominikanischen Anliegens kommen konnte. Denn am Anfang stand - um das gleich vorweg zu sagen und herauszustellen - nicht die gerichtliche Verfolgung von irrenden Menschen, sondern deren Bekehrung durch Überzeugung und Ermahnung. Wie aus dieser seelsorglichen Bemühung um Irrende die strafrechtliche Verfolgung durch beamtete dominikanische Inquisitoren werden konnte, wird also zu behandeln sein. Doch diese Frage kann erst richtig beantwortet werden, wenn eine andere und wichtigere Aufgabe gelöst ist. Man muss sich Klarheit verschaffen über Sinn und Wesen der mittelalterlichen Inquisition. In diesem ersten Beitrag soll das geschehen: in informierender und darin auch um historisches Verständnis bemühter Weise, die freilich um eine kritische Distanz von der Sache bemüht ist.

Für die kritische Distanz von der Inquisition und deren Methoden jedoch reichen verbale Verurteilungen nicht aus. Uns ist ja klar, mit dem Geist Jesu hat die Inquisition nichts zu tun. Warum aber sahen gläubige Menschen früherer Zeiten darin ein gottgefälliges und verdienstvolles Werk? Diese brennende Frage muß beantwortet werden.

Wesen und Funktion der Inquisition

Im strengen Sinn des Wortes versteht man unter mittelalterlicher Inquisition die im päpstlichen Auftrag erfolgte Aufspürung, gerichtliche Verfolgung und Aburteilung von Häretikern durch eigens dafür eingerichtete kirchliche Behörden. Verfahren und Praxis bildeten sich noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heraus. Die Entwicklung zu einer zentralistischen Behörde - mit der dann die Dominikaner nichts mehr zu tun hatten - erfolgte erst in der Neuzeit. Dazu schuf Papst Paul III. 1542 eine eigene Kardinalskongregation. Papst Sixtus V. organisierte diese neu und errichtete 1587 die Sancta congregatio Romanae et universalis

inquisitionis seu Officii Sancti. Als „Heiliges Offizium“ bestand diese Behörde bis in die jüngste Zeit. Papst Paul VI. hob sie 1967 auf und wies die noch verbliebenen Aufgaben der Glaubenskongregation zu. Natürlich hatte dieses „Heilige Offizium“ schon längst die mittelalterliche Bedeutung und Wirksamkeit verloren. Vor allem gab es keine Exekution der Gerichtsurteile durch den weltlichen Arm mehr. Diese Eintracht bestand nur im Mittelalter. Doch auch während dieser Zeit lieh der weltliche Arm der Inquisition seine Gewalt gar nicht so willig und widerspruchslos. Die Inquisition war im Gegenteil vielfachen Beschränkungen des weltlichen Armes unterworfen. Richtig wirksam werden konnte sie nur, wenn die Interessen der Inquisition sich mit denen des weltlichen Armes deckten. Darum muss man sagen - und auch dies sei, unser Ergebnis vorwegnehmend, betont -, dass die Inquisition nicht nur ein Instrument war zur Stabilisierung des überlieferten Glaubens, sondern auch der Erhaltung des jeweiligen weltlichen Regimentes und der davon profitierenden herrschenden Schicht diene. *Die mittelalterliche Inquisition ist also auch zu verstehen als Instrument zur Durchsetzung von »Klasseninteressen«.*

Wenn dem so war, und darüber dürfte kaum ein Zweifel bestehen, ergibt sich die Folgerung: Gerichtliche Verfolgung und Aburteilung von Häretikern haben verschiedene Wurzeln. Es reicht nicht aus, nur auf den dem christlichen Glauben innewohnenden religiösen Wahrheitsanspruch hinzuweisen, mit dem eine »dogmatische Ausschließlichkeit.. konform ging. Noch wichtiger ist die andere Wurzel: das Interesse der weltlichen Obrigkeit an der Unterdrückung von häretischen Strömungen. Von beiden Anliegen, die sich im Mittelalter zu einer Einheit verwoben, ist darum zunächst zu sprechen.

Schutz der Gemeinde vor Irrlehren

So sehr es in frühchristlicher Zeit eine Vielfalt der Meinungen und verschiedene Glaubenspraxis geben mochte, eine gemeinsame Überzeugung hielt doch alles zusammen. Diese wirkte als Kraft zum missionarischen Zeugnis nach außen und wurde wirksam nach innen zur Aussonderung des Falschen und Fremden. Es darf kein anderes Evangelium gepredigt werden und die Gemeinde muss vor der Verfälschung der Wahrheit geschützt werden (vgl. dazu Gal 1,6; 2 Kor 11,4 usw.). Es ist die große Sorge um die Wahrheit, die die Gemeinden dazu treibt, sich dieser Gefährdung zu erwehren. Durch Überzeugung und Überführung; durch Prüfung der Geister und zuletzt durch Ausscheidung aus der Gemeinde (vgl. 1 Kor 5,5 f, 9; 1 Tim 1,20; Tit 5,10; 1 Joh 4, 1-2; 2 Joh 10). Nach Joh 5,16 sollte als Strafe sogar das fürbittende Gebet der Gemeinde entzogen werden!

Es gab also verschiedene Maßnahmen, mit denen sich die Gemeinden zu helfen versuchten. In Ansätzen wurde sogar so etwas wie ein „Lehrzuchtverfahren“ ausgebildet. Seit dem Ende des 2. Jahrhunderts wurde dieses dann von Synoden der Bischöfe einer kirchlichen Landschaft durchgeführt. Die Verurteilten wurden nicht mehr nur aus einer Einzelgemeinde ausgeschlossen, sondern aus der „Kirche“ als umfassende Gemeinschaft, die verkündigend die Lehre weitergibt.

In aller Schärfe tritt uns die altkirchliche Einstellung zur Häresie bei Tertullian (t nach 220) entgegen. Gegen die verschiedenen christlichen Sondergruppen, die sich außerhalb und gegen die apostolischen und katholischen Gemeinden stellten, schrieb er den Traktat *Prozesseinrede gegen die Häretiker*. Schon die Überschrift ist aufschlussreich. Das vom Kläger angestrebte Prozessverfahren wird abgewiesen. Dem Häretiker wird also das Klagerecht abgesprochen. Denn ließe man es zu, käme es ja zu einem Prozess um die Wahrheit des Evangeliums bzw. der kirchlichen Verkündigung. Doch über die Wahrheit des Glaubens, der von der Kirche überliefert und richtig weitergegeben wird, kann es gar keinen Prozess geben. Die Häretiker berufen sich zu Unrecht auf die Wahrheit. Als Lügner ist der Häretiker kein gleichberechtigter Partner in einem Prozessverfahren, dessen Ausgang ja noch offen ist. Der Häretiker ist viel-

mehr ein Delinquent. Für ihn gibt es nur die Bekehrung oder aber die Verurteilung, d. h. den Ausschluss aus der Kirche.

Die neutestamentliche Warnung vor streitsüchtigen und die Lehre verfälschenden Menschen wird zur Verurteilung. Mit solchen Menschen spricht man gar nicht mehr! In der einem Tertullian eigenen Schroffheit spiegelt sich aber - ob uns das angenehm ist oder nicht - die Haltung der alten Kirche gegenüber der für sie damals äußerst gefährlichen Bedrohung durch häretische Sonderungen. In Einzelheiten war die Ablehnung natürlich nicht immer so scharf. Es gab daneben auch die Bereitschaft zum Gespräch. Es gab ein nuancenreiches Verständnis von der Kirche als Hort der Wahrheit und der häretischen Abspaltung als „Lügennest“.

Denn mit der eindeutigen Definition von Häresie tat sich die alte Kirche immer wieder schwer. Auch der mittelalterlichen Kirche blieb diese Schwierigkeit nicht erspart. Den großen Geistern dämmerte die Einsicht, dass es auch unter „Häretikern“ Wahrheit geben könne. Mit anderen Worten heißt das: der Begriff dessen, was Häresie sei, musste immer wieder neu umschrieben werden. Die „Prozesseinrede gegen die Häretiker“ war darum nur in formaler, nicht aber in materialer Hinsicht, das letzte Wort der Kirche in der so delikaten Frage, wie die Wahrheit vor dem Irrtum geschützt werden könne. In Zeiten, wo sie darüber kleinlich und ängstlich dachte, zog sie die Grenzen eng. Die Gesprächsbereitschaft war dann gering. Die „Klage“ wurde abgewiesen. Es blieb bei der Verurteilung, beim Ausschluss aus der Gemeinde. Eine Verfolgung durch den weltlichen Arm jedoch konnte es natürlich bis ins 4. Jahrhundert hinein nicht geben.

Der religiöse Staat

Verfolgung von Ketzern durch den Staat gibt es in der Kirchengeschichte erst seit dem 4. Jahrhundert. Unter Kaiser Theodosius (369-395) wurde das katholische Bekenntnis als Staatsreligion vorgeschrieben und eine Reihe scharfer Ketzergesetze erlassen. Natürlich im Namen der wahren und christlichen Religion. Eine solche Wendung der Dinge darf man aber nicht als direkte Folge der Christianisierung des römischen Reiches ansehen; vielmehr war das die Konsequenz der unaufhaltsam fortschreitenden „Verstaatlichung“ der Kirche.

Die antike Welt war durch und durch religiös; das gilt nicht nur in privater Hinsicht, sondern erst recht in öffentlicher. Denn allgemein war die Auffassung verbreitet, das öffentliche Wohl hänge von der richtigen Ausübung der Religion ab. Aus diesem Grunde kann gesagt werden, daß die Religion eine öffentliche Sache war. Darum förderte der Staat die Religion nicht nur; er nahm sie auch in Schutz vor der Gefährdung durch falsche Religion und bestrafte diese als öffentliches Vergehen. Dieser Überzeugung entsprechend schritt das römische Reich seit der Mitte des 3. Jahrhunderts zur systematischen Verfolgung der Anhänger des Christentums. Als Verächter der öffentlichen Religion wurde den Christen der Prozess gemacht.

Das römische Recht kannte zwei Arten von Prozessen. Da gab es das ordentliche Verfahren (*iudicatio*) und das außerordentliche (*coercitio*). In ersterem wurde über die Streitsache verhandelt. Im zweiten dagegen gab es gar nichts zu verhandeln. Dem wegen eines Deliktes aufgegriffenen Verbrecher blieb nur die Wahl: entweder schwört er im Prozess dem ihm angelasteten Verbrecheri ab, oder er muss die über ihn verhängte Strafe auf sich nehmen. Die Prozesse gegen die Christen gehörten zu den außerordentlichen Verfahren.

Als nach der „Konstantinischen Wende“ der römische Staat die christliche Religion zu einem öffentlichen Kult erklärt hatte (zunächst neben dem noch weiter bestehenden heidnischen Staatskult), galt des Kaisers Konstantin ganze Sorge der Reinhaltung und Einheit dieses von ihm geförderten christlichen Kultes. In den Schismen und Häresien der christlichen Gemeinden jedoch sah er eine ernste Bedrohung des Kultes, von dessen reibungslosem und richtigem Vollzug auch für ihn das göttliche Wohlwollen dem Staate gegenüber abzuhängen schien.

Nicht die Heiden, sondern die Christen, die eigene Wege gehen wollten, bekamen also zuerst die staatliche Religionsgesetzgebung zu spüren. Zum Ausschluss aus der Gemeinde als kirchliche Strafe trat verschärfend die weltliche: meist als Vermögensentzug, zuweilen auch als Verbannung. Natürlich war auch die öffentliche Ausübung der „falschen“ und darum verbotenen Religion unter Strafe gestellt.

Der Grund für die staatliche Ketzergesetzgebung und Verfolgung war also das Verständnis von Religion als öffentlicher Sache. In der richtigen Ausübung der Religion sah man die Garantie für das öffentliche Wohl. In diesem Verständnis war nicht nur die antike Welt befangen; das ganze Mittelalter dachte darüber nicht anders.

Der Hinweis auf das staatliche öffentliche Interesse dient hier nicht als billige Apologetik; als Entlastung für die Kirche. Diese begrüßte vielmehr eine solche Wendung der Dinge. Sie fing an zu glauben, durch die Hilfe des weltlichen Armes endlich der zahlreichen Häresien und Spaltungen innerhalb der Gemeinden Herr werden zu können. Selbst ein so bedeutender Seelsorger wie der hl. Augustinus (+ 430) dachte da nicht anders. Sein berühmtes „Nötigt sie einzutreten“ (nach Lk 14,23) diente ihm als Rechtfertigung der staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen die nordafrikanischen Schismatiker. Zwar hatte Augustinus mehr als andere Bischöfe seiner Zeit große pastorale Anstrengungen zur Bekehrung der Irrenden unternommen. Und er hatte dabei auch nicht wenig Erfolg. Doch den im Irrtum Hartnäckigen gegenüber hielt er staatlichen Zwang für berechtigt. „Es gibt einen Zwang zur Liebe. Kann dieser auch nicht zum Guten bewegen, so hilft er doch wenigstens dazu, vom Bösen zu lassen“, schrieb er. Der staatliche Zwang hält sie ab - so muss man ergänzen -, die Gläubigen zu verunsichern und in der Kirche den Irrtum zu verbreiten. Auch der Vers aus dem Hohenlied „Fangt uns die kleinen Füchse, die den Weinberg des Herrn verderben, denn unser Weinberg steht in Blüte“ (2, 15), wurde von ihm zur Rechtfertigung herangezogen (und die mittelalterliche Kirche wird sich mit Vorliebe gerade auf dieses Bildwort berufen!). Also wieder: die Häretiker sind wie gefährliche Füchse, die die Kirche (den blühenden Weinberg) verwüsten. Zum Schutz des „Weinberges“ aber ist das römische Reich verpflichtet. Es ist für Augustinus das gottgewollte Instrument zur Verbreitung des Evangeliums: „Die Fürsten der Erde sind im Namen Christi besiegt, um als Sieger auf dem Erdbreis zu herrschen. Verfolgten sie früher die Christen wegen der Idole, so sollen sie jetzt wegen Christus die Idole verfolgen.“

Abwehr der Häresie im Mittelalter

Für die frühmittelalterliche Gesellschaft war Häresie zunächst nur eine Sache des „Buchwissens“. Aus den Büchern wussten die Gelehrten von Irrlehren in vergangenen Zeiten und wie man ihrer Herr geworden war: durch kirchliche Verurteilung und weltliche Bestrafung. Erst im Verlaufe des 11. Jahrhunderts wurde das anders. Da gab es einen mächtigen intellektuellen Aufbruch. Das „Glaubensgut“ der Überlieferung wurde nach allen Seiten hin kritisch geprüft, hinterfragt und im Lichte neuer Einsicht interpretiert. Einzelne Gelehrte oder Schulen bezichtigten sich gegenseitig der Ketzerei. So klagte Gerboch von Reichersberg (+ 1169) in 'einem Brief an Abt Gottfried von Admont: „Ich will in meiner Psalmenerklärung vorsichtig und sicher vorgehen, aber mich auch nicht scheuen vor einem harten Wort. Heutzutage ist es ja dahin gekommen, jeden als Ketzer zu beschimpfen, der eine abweichende Meinung vorträgt!“

So kam es (vor allem im Verlaufe des 12. Jahrhunderts) häufig zu Lehrzuchtverfahren gegen Theologen. Meist konnten sich die Angeklagten vor einer Synode selbst verteidigen. Zuweilen endigte das Verfahren mit einem Freispruch, zuweilen wurde der Angeklagte in ein Kloster verbannt und ihm »ewiges Stillschweigen« auferlegt.

Alles in allem handelte es sich dabei nur um Gelehrtenstreit, und die Betroffenen blieben unter sich. Doch zur gleichen Zeit wuchs in weiten Kreisen der Bevölkerung eine mächtige reli-

giöse Bewegung heran. über das Ausmaß dieser Bewegung sowie ihren Charakter ist sich die Forschung bis heute nicht im klaren. Dem Ursprung nach handelte es sich wohl um eine enthusiastisch-asketische Frömmigkeit, die sich in losen oder festeren Zirkeln organisierte. Diesem weltflüchtigen Rigorismus und Enthusiasmus standen die Bischöfe und Theologen ziemlich hilflos, die breiten Massen des Volkes feindselig gegenüber. So kam es öfter zur Lynchjustiz gegen Führer und Angehörige der „Sekten“. Der eine und andere Bischof, wie etwa Wazo von Lüttich (+ 1048), suchte sie in Schutz zu nehmen. Er lehnte es auch strikt ab, die „einfältigen Narren“ dem weltlichen Arm zur Bestrafung auszuliefern. Eine strenge oder gelinde Kirchenbuße wäre Heilmittel genug!

Meist verfuhr man aber anders. So verurteilte 1022 eine Synode von Orleans ein Dutzend Kleriker als Häretiker und ließ sie anschließend verbrennen. Auf welchen Rechtsgrund hin dieses Urteil gefällt wurde und von wem, ist leider nicht bekannt. Ein kirchliches Gericht, wie es die Synode war, konnte zu dieser Zeit ein Todesurteil weder verhängen noch gar selbst ausführen. Es ist daher anzunehmen, dass König Rober I. von Frankreich den synodalen Beschluss, der wohl auf Exkommunikation gelautet hatte, konsequent zu Ende dachte: wer aus der Kirche ausgestoßen wird, hat auch in der weltlichen Gemeinschaft das Leben verwirkt! Selbstredend waren die bischöflichen Synodalen der gleichen Auffassung.

Häresie als Majestätsverbrechen

Von einer solchen Schlussfolgerung wäre die alte Kirche jedoch noch zurückgeschreckt. Blut wollte sie in Glaubensdingen keines vergossen sehen. Sie wollte jetzt nicht selbst praktizieren, was sie an vielen ihrer Glieder lange genug erlitten hatte. Zudem hatte in der antiken Reichskirche auch niemand ein Interesse daran, Häretikern die Möglichkeit zu geben, sich mit der Gloriole des Märtyrertums zu schmücken. Nur hie und da wurde dennoch ein Todesurteil gefällt. Aber dagegen erhob sich zunächst immer noch Protest. So weigerte sich z. B. der hl. Martin von Tours, seine Unterschrift unter das Todesurteil zu setzen, das 385 ein kaiserliches Gericht von Trier gegen Priscillian gefällt hatte.

Auch im frühen Mittelalter war die Todesstrafe für Häresie noch nicht zur Gewohnheit geworden. Man begnügte sich mit Geldbußen, Vermögenskonfiskation und Verbannung oder Klosterhaft; sowie, den rauhen Sitten der Zeit entsprechend, mit Prügelstrafen! Die Anwendung der Todesstrafe häufte sich zwar; aber eine allgemeine gesetzliche Regelung gab es dafür nicht. Erst in den Ketzer Gesetzen Kaiser Friedrichs II. (+ 1250) wurde die Todesstrafe - und zwar durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen - erstmals in der abendländischen Gesetzgebung verankert. Denn die Häresie wurde dem Majestätsverbrechen gleichgesetzt. Wie dieses, war auch jenes nur durch den Tod zu sühnen. Die Ketzer Gesetze, die Kaiser Friedrich II. zwischen 1220 und 1239 erließ, kann man als verschärfende Zusammenfassung der vielen Gesetze ansehen, die in auffälliger Weise von Synoden, Konzilien und Päpsten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erlassen worden waren. Warum eine solche antiketzerische legislative Aktivität? In ihr spiegelt sich nicht nur der unter päpstlicher Führung erfolgte abendländische Aufbruch, die anarchischen Zustände der Gesellschaft zu bändigen, die lokalen Rechtsgewohnheiten in eine allgemeine und überall geltende Ordnung einzubringen; darin äußert sich auch die entschlossene Antwort auf die neue häretische Bedrohung der bestehenden Gesellschaft durch massiv auftretende häretische Gruppen.

Neue häretische Herausforderung

Es scheint nämlich so gewesen zu sein, dass zunächst die enthusiastisch-asketischen Zirkel des 11. Jahrhunderts durch die Gregorianische Reform der Kirche wieder eingebunden werden konnten. Der dieser Reformbewegung eigene rigoristische und radikale Elan, der etwas

Sektiererisches an sich hatte, dürfte sich aber zu Beginn des 12. Jahrhunderts wieder „normalisiert“ haben. Der immer noch lebendige enthusiastische Rigorismus, genährt und sogar verstärkt durch die tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen (man denke nur an das Aufkommen der Städte mit neuen Produktionsweisen und Lebensformen), richtete sich erneut gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung.

In verschiedenen Zirkeln sammelten sich die „Protestierer“. Ein großer Teil fand den Anschluss an die Katharer (auch Albigenser genannt), die erste organisierte Gegenkirche des Abendlandes. Seit 1170 wurde sie greifbar, bis 1215 erreichte sie ihre größte Verbreitung und Dichte, dann trat ein Stillstand ein, und seit 1250 begann der stille Verfall. Der Katharismus barg in seinem Kern einen radikal weltfeindlichen manichäischen Dualismus, der auf enthusiastische Protestierer gegen das „Establishment“ besonders anziehend wirken musste, der aber auch einen großen Kreis von Sympathisanten an sich zu ziehen vermochte, die im Dunstkreis dieser Bewegung ihr eigenes „Süppchen“ zu kochen versuchten. Dahinter konnte sich in dem einen Fall eine politische Absicht verbergen, im anderen eine wirtschaftliche oder soziale.

Erben des alten kirchlichen Rigorismus waren weiter die Waldenser, die weniger selbst aus der Kirche heraus drängten als vielmehr durch das Unverständnis, das man ihnen entgegenbrachte, aus der Kirche heraus gedrängt wurden und sich gezwungen sahen, sich als Sonderkirche zu organisieren.

Gegen die neue häretische Bedrohung reagierte die „christliche Gesellschaft“ derzeit unter päpstlicher Führung zunächst rein negativ. Die alten Gesetze wurden eingeschärft und durch neue ergänzt als Handhabe für eine wirksame Ketzerbekämpfung. Man griff sogar zum Mittel kriegerischer Aktionen in den Albigenserkriegen.

Daneben gab es auch eine geistig-geistliche Reaktion. Das häretische Anliegen „echter“ evangelischer Lebensweise sollte in die Kirche eingebracht werden. Die heiligen Franz von Assisi und Dominikus von Caleruega müssen als die hervorragendsten und erfolgreichsten Zeugen dieser Bemühung genannt werden. In den von ihnen gegründeten Ordensgemeinschaften fand die „apostolische Lebensweise“ des Evangeliums institutionalisierten und verkirchlichten Ausdruck. Mit den Franziskanern und Dominikanern verbreitete sich in der kirchlichen Gesellschaft des 13. Jahrhunderts eine neue „evangelische“ Mentalität und Spiritualität. Die Erfolge in der Bekehrung der Häretiker durch Beispiel und Unterweisung waren beachtlich.

Doch diese positive Wirkung pastoraler Bemühung der Bettelorden um die Irrenden ist nur die eine Seite. Die andere darf nicht übersehen werden. Da nämlich in den Bettelorden der evangelische Radikalismus wieder in die Kirche eingebracht zu sein schien, entfiel für die „Häretiker“ jeder Grund, sich gegen die Kirche zu stellen (und damit sich am-Rande der Gesellschaft anzusiedeln). Wer sich den seelsorglichen Bemühungen um Gewinnung der Irrenden immer noch verschloss, der zeigte damit nur, dass er im Irrtum, d. h. in der Lüge, beharren wollte. Für derartige häretische Verhärtung blieb nur die *coercitio*, die Bestrafung.

Die umfassende seelsorgliche Aktivität der Bettelorden an der städtischen Bevölkerung des 13. Jahrhunderts im päpstlichen Auftrag und die Ausbildung einer päpstlichen Institution zur Verfolgung der Häretiker, an der Dominikaner und Franziskaner maßgeblich beteiligt waren, haben darum miteinander zu tun.

Was im endigenden 4. und zu Beginn des 5. Jahrhunderts Augustinus praktiziert hatte, wiederholte sich also in gewandelter Form im 13. Jahrhundert. Zuerst hatte der große Seelsorger ein Konzept zur geistig-geistlichen Mission unter den Häretikern Nordafrikas entworfen. Durch geduldiges pastorales Bemühen sollten sie wieder für die Kirche gewonnen werden. Die Erfolge waren ermutigend. Aber ein Rest blieb hartnäckig und in wachsender Bösartigkeit abseits. Auch sie noch durch Überzeugung gewinnen zu können, ging einem Augustinus am

Ende die Kraft aus. Seine Antwort in diesem Fall lautete: Zwingt sie herein! Fangt mir die kleinen Füchse, die den Weinberg verwüsten, denn unser Weinberg steht in Blüte!

Häresie als Bedrohung der öffentlichen Ordnung .

Die Begründung war in beiden Fällen die gleiche: Häretiker verwüsten den Weinberg des Herrn. Mit dem „Weinberg“ war aber nicht nur die Kirche gemeint, sondern die staatlich-gesellschaftliche Ordnung der Zeit überhaupt. Wie ein roter Faden zieht sich diese Auffassung durch alle Ketzergesetze von der Antike bis in das Mittelalter, ob von Synoden und Päpsten oder von Fürsten erlassen. Auch der so „modern“ denkende Kaiser Friedrich II. machte darin keine Ausnahme: „Ferne von uns sei es, jene ihr verderbliches Spiel treiben zu lassen, die gegen Christus und den katholischen Glauben lästern. Gott würde uns zur Rechenschaft ziehen, wenn wir nicht vorgingen gegen die Feinde des Glaubens. Denn dazu hat uns der Herr das weltliche Schwert und die Gewaltenfülle verliehen“ -heißt es in einer Ketzerkonstitution dieses Kaisers.

Häresie hat es nämlich nach der Zeitauffassung nicht nur mit dem Glauben zu tun bzw. dieser nicht nur mit „privater Innerlichkeit“. Häresie wurde verstanden als Zerstörung der Gesellschaft, als strafwürdiger Aufstand gegen gottgewollte Ordnung. So dachte das Mittelalter. Auch die Theologen dachten nicht anders. Thomas von Aquin stellte sich die Frage, ob man Häretikern gegenüber Toleranz üben sollte. Er verneinte das. Sie sollen nicht nur aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, sondern auch die Daseinsberechtigung im weltlichen Gemeinwesen verlieren. Denn wenn sich dieses der Gefährdung durch Falschmünzerei dadurch erwehre, dass sie dieses Verbrechen mit dem Tode bestrafe, um wie viel mehr müsse sie sich dann der viel gefährlicheren geistlichen Falschmünzerei mit den gleichen Mitteln erwehren! (Vgl. Theologische Summe II-II 11,3: Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 15,241.)

Häresie als gefährliche Falschmünzerei, vor der sich die Gesellschaft zu schützen habe! Diese Auffassung wirkt noch bis in die Neuzeit hinein nach. Zwar weigerte sich die weltliche Gesetzgebung seit dem Spätmittelalter mehr und mehr, den engen kirchlichen Häresiebegriff anzuerkennen und mit ihren Machtmitteln durchzusetzen. Doch Gottlosigkeit und Gotteslästerung war noch lange Zeit ein todeswürdiges Verbrechen. Einer Gesellschaft, die noch kein weltlich begründetes Staatsethos entwickelt hatte, musste zwangsläufig jeder religiöse Nonkonformismus als gefährlich erscheinen. Nur langsam löste sich das (zuerst vom Naturrecht her begründete) innerweltliche Staats- und Gesellschaftsverständnis von dieser Auffassung und tastete sich Schritt für Schritt zu einer Haltung durch, in der die Religion der Staatsbürger als „Privatsache“ freigegeben werden konnte.

Wie weit jedoch geht diese Freiheit? Stößt die weltanschauliche Toleranz der modernen demokratischen Gesellschaft nicht auch an Grenzen? Dort nämlich, wo die „Grundwerte“ eines allgemeinen Konsenses, die als Bedingung zur Ermöglichung freiheitlicher Staatsverfassung angesehen werden, bekämpft und zersetzt werden, hört auch heute die Toleranz auf.

Will man der mittelalterlichen Inquisition gerecht werden (was nicht heißt, sie zu entschuldigen oder zu verharmlosen), muss man sich zunächst einmal dieses Problems bewusst sein. Die grundsätzliche Problematik von Freiheit des einzelnen und Einbindung in gesellschaftlich-staatliche „Normen“ ist gleichgeblieben. Nur die Begründung hat sich total gewandelt und natürlich auch die Methode zur Durchsetzung des sozialen und ethischen Konformismus. Mit anderen Worten: Ketzerverfolgung und Inquisition sind (vom Blick einer vernünftigen Staats- und Rechtsphilosophie her gesehen) als bedingte und historische Vermittlung einer Sache zu begreifen, die bis heute ihre problematische Brisanz behalten hat.

Mittelalterliche Voraussetzungen der Inquisition

Der Institution der „heiligen Inquisition«, wie sie sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts herausgebildet hatte und von Dominikanern wie Franziskanern verwaltet worden war, lagen zwei Voraussetzungen zugrunde. Die eine war die von der gesamten mittelalterlichen Gesellschaft geteilte Auffassung, dass jeder religiöse Nonkonformismus auch für die öffentliche Ordnung eine Gefahr bedeute, also ein strafrechtlich zu verfolgendes Verbrechen sei. Die zweite Voraussetzung hat man in den Aktivitäten der Päpste des 13. Jahrhunderts zu sehen. Aus ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung heraus richteten sie die Aufmerksamkeit immer stärker dem Schutz der Christenheit zu und sann auf wirksame Mittel zur Beseitigung der Häresie. Dafür aber brauchten sie zuverlässige Mitarbeiter. In den Angehörigen der Bettelorden des 13. Jahrhunderts fanden sie willige Vollstrecker ihres Anliegens.

Gegenüber der verstärkten und in verschiedener Hinsicht auch gefährlichen Herausforderung der häretischen Bewegung seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die antiketzerische Gesetzgebung verschärft, die vielen Einzelgesetze geordnet, als allgemeine Kirchengesetze zusammengefasst und verkündet.

Zuständig jedoch für die Verfolgung der Häretiker waren die Bischöfe. Nach alter Auffassung sollte der Bischof Hirte und Lehrer seiner Gemeinde sein. Der Schutz des rechten Glaubens, in der ihm anvertrauten Kirche gehörte also zu seinen wichtigsten geistlichen Pflichten. Wie aber kamen die Bischöfe dieser Aufgabe nach?

Vom Akkusations- zum Inquisitionsverfahren

Verallgemeinernd kann man sagen, dass sie das im Rahmen des seit der karolingischen Zeit aufgekommenen und verbreiteten Sendgerichts zu tun versuchten. Das Sendgericht war weltliches und geistliches Gericht in einem. Zu seiner Kompetenz gehörte auch die Ausübung öffentlicher Strafgerichtsbarkeit. Zu bestimmten Zeiten versammelte der Bischof (oder sein Vertreter) den Klerus und die Großen der Gemeinden. Sie konnten auf der Gerichtsversammlung Klage vorbringen. Die Beweislast lag allerdings beim Kläger. Konnte er sie nicht erbringen, fiel das Strafausmaß für das eingeklagte Vergehen auf den Kläger zurück! Es ist verständlich, dass bei einer solchen Verfahrensweise (man nennt es das Akkusationsverfahren) eine Reihe von Vergehen gar nicht zur Anzeige gebracht wurde.

Um diesem offenkundigen Mangel abzuhelpfen, kam man von dem bloßen Akkusationsverfahren ab und ergänzte es durch das Rügeverfahren. Gut beleumundete Männer der Gemeinden hatten auf der Synode strafwürdige Verbrechen anzuzeigen. Die „Rügemänner“ hatten sich von „amtswegen“ in ihrer Umgebung umzusehen; sie sollten auch geheimen Verbrechen auf die Spur kommen. Darum nennt man das gerichtliche Verfahren, bei dem Rügemänner auftraten, Inquisitionsverfahren. Im Sinne einer prozessualen Verfahrenstechnik gehört die „Inquisition“ seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu jedem strafrechtlichen Prozess. Inquisitorisch gingen sowohl geistliche als auch weltliche Gerichte vor.

Gegenüber der bloßen Akkusation war die Inquisition ein Fortschritt; sie bot mehr Gewähr dafür, dass Verbrechen auch aufgedeckt und gerichtlich verfolgt werden konnten. Denn in diesen Inquisitoren hat man sich so etwas wie Staatsanwälte vorzustellen, die namens der Öffentlichkeit Vergehen gerichtlich einklagten. Der Rügemann bzw. Inquisitor war also zunächst nichts anderes als „öffentlicher Kläger“.

Da aber Häresie als ein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen angesehen wurde, fiel sie unter die Zuständigkeit der öffentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit. Ihre Ahndung wurde ursprünglich im Rahmen der Sendgerichte vorgenommen. Als sich jedoch die häretischen Zirkel in bedrohlicher Weise vermehrten, richteten die Bischöfe eigene Glaubensgerichte ein,

die sich mit der strafrechtlichen Verfolgung von Häretikern zu befassen hatten. Dafür bestellten sie „Inquisitoren“. Je nach Bedürfnis wurden sie dorthin gesandt, wo häretische Umtriebe bekannt bzw. vermutet wurden. Die Aufgabe der bischöflichen Kläger bestand darin, an Ort und Stelle eine Untersuchung vorzunehmen, Anklagematerial zu sammeln und Klage vor dem bischöflichen Glaubensgericht vorzubringen. Dort wurde dann den bereits in Schutz- und Untersuchungshaft abgeführten Angeklagten der Prozess wegen Häresie gemacht.

Der Papst als Beschützer der Christenheit

Viele Bischöfe jedoch waren bei der gerichtlichen Verfolgung der Häretiker nachlässig bzw. verfügten nicht über Personen, die sich für das inquisitorische Amt eigneten. Diesem „Notstand“ versuchten die Päpste abzuwehren. Ihre gesetzgeberische Aktivität in Sachen Ketzerei war sowieso schon seit dem 12. Jahrhundert auffallend stark. Man muss sagen, sie waren darin federführend geworden.

Darin liegt ein wichtiger Unterschied zur antiken Reichskirche wie auch zu frühmittelalterlichen Zuständen; in beiden Fällen wurde von der weltlichen Gewalt, die sich aber immer auch als geistliche und kirchliche verstand, die Ketzergesetzgebung erlassen. Die Priester ahndeten Abfall vom Glauben mit geistlichen Mitteln; der „Staat“ aber, der in vielen Fällen von Bischöfen vertreten wurde, tat es mit seiner Strafgerichtsbarkeit. So war es seit den Tagen des Kaisers Theodosius. Denn beim Kaiser als dem Repräsentanten der sichtbaren und zur organisierten Einheit zusammengefassten Kirche lag auch die Pflicht, die Kirche mit seinen Zwangsmitteln zu schützen und zu stützen.

Im abendländischen Verständnis jedoch, das sich im Gefolge der Gregorianischen Reform mehr und mehr durchsetzte, war das anders geworden. Repräsentant der zur sichtbaren Einheit zusammengeführten Christenheit war der Papst, nicht mehr der Kaiser. Dieser sollte vielmehr auf den Wink des Papstes das ihm von Gott anvertraute „weltliche Schwert“ gebrauchen zur Aufrechterhaltung der göttlichen Ordnung in der Welt und zum Schutz der Kirche.

In diesem fundamentalen Auffassungswandel aber war als Konsequenz mit eingeschlossen, dass jetzt auch die Repräsentanten der geistlichen Gewalt, also Papst und Konzil, Strafgesetze gegen die Häretiker erlassen konnten. Der Papst war zum Gesetzgeber geworden; der Kaiser bzw. jegliche weltliche Gewalt sollte in kirchlichen Dingen nur noch Ausführungsorgan sein. War früher - wenn man das vereinfacht so ausdrücken darf - der geistlichen Gewalt eigentlich nur die Sorge um die „Caritas“ anvertraut und die Zwangsgewalt bei der weltlichen Obrigkeit geblieben, so kam nach dem neuen Kirchenverständnis auch die Zwangsgewalt der geistlichen Gewalt zu. Allerdings war sie dabei immer auf die Zusammenarbeit derer angewiesen, denen das „weltliche Schwert“ anvertraut war; das war und blieb die weltliche Obrigkeit.

Mit diesem Kirchenverständnis war noch eine andere Vorstellung verbunden. Die Päpste deuteten den ihnen anvertrauten „Petrus-Dienst“ als eine umfassende und unter Umständen auch direkte Leitungsaufgabe der gesamten Christenheit. Die Zuständigkeit der Bischöfe blieb dabei natürlich gewahrt. Doch wo einzelne Bischöfe ihren Pflichten nur nachlässig nachkamen, griffen die Päpste ein; wo der gute Wille vorhanden war, die Kräfte jedoch nicht ausreichten, stellten sie Hilfe in Aussicht.

Päpstliche Inquisitoren

Beides aber war besonders im Fall der Ketzerbekämpfung eingetreten. So ernannte Papst Gregor IX. (1227-1243) in zahlreichen Fällen Inquisitoren, die den Bischöfen bei der Bekämpfung der Häretiker helfen sollten. Vom Papst zwar ernannt, standen diese Inquisitoren dennoch im bischöflichen Dienst. Zu dieser Aufgabe wurden Männer berufen, die sich durch

Glaubenseifer, Gelehrsamkeit und Rechtskenntnisse auszuzeichnen schienen. Zuweilen waren darunter auch zwielichtige Gestalten, die sich als „Ketzerriecher“ einen Ruf erworben hatten. So zum Beispiel in Deutschland der berühmte Kleriker Konrad von Marburg, der von einer aufgebrachten Volksmenge 1233 erschlagen wurde. In den Jahren 1231/32 bestellte der Papst erstmals auch für deutsche Diözesen Dominikaner zu Inquisitoren. So zwei Dominikaner aus Friesach für die Erzdiözese Salzburg, aus anderen Konventen für die Bistümer Regensburg, Würzburg und Straßburg. Früher schon waren Dominikaner in Spanien, Frankreich und Italien unter den vom Papst berufenen Inquisitoren. Ob es sich nun um Dominikaner, Franziskaner, Angehörige anderer Orden oder Weltpriester handelte, noch standen diese päpstlichen Inquisitoren in Verbindung mit den lokalen bischöflichen Glaubensgerichten.

Wenigstens für Deutschland gilt, dass es unter Gregor IX. noch keine selbständig vorgehende päpstliche Inquisition gab. In Italien und Frankreich dagegen scheint sich bereits unter diesem Papst die Verselbständigung und Weiterbildung zu päpstlichen Sondergerichten angebahnt zu haben. Unter seinem Nachfolger Innozenz IV. (1243 bis 1254) war sie vollzogen. Die folgenden Päpste des 13. Jahrhunderts brachten die Ausbildung der vom bischöflichen Glaubensgericht losgelösten päpstlichen Inquisition zu einem Abschluss. An dieser Entwicklung hatten Dominikaner und Franziskaner maßgeblichen Einfluss; allerdings weniger direkt als indirekt. Fast ist man versucht zu sagen: sie wurden die Opfer einer allgemeinen Tendenz.

Inquisition in Kommission der Dominikaner

Denn in der Ablösung des Glaubensgerichtes von der bischöflichen Zuständigkeit spiegelt sich eine allgemeine Tendenz, die man als Zersplitterung und Schwächung der bischöflichen Autorität in allen Bereichen der Seelsorge beschreiben kann. Historische Vollstrecker dieses eigenartigen, vielschichtigen und widersprüchlichen Prozesses waren in vieler Hinsicht im 13. Jahrhundert die Bettelorden. Alles hatte da zunächst verheißungsvoll angefangen. Denn die erste Generation der Predigerbrüder des hl. Dominikus und der Minderen Brüder des hl. Franziskus verstanden ihre verschiedenen seelsorglichen Dienste wohl nur als Hilfeleistung für die Bischöfe. Sie wollten so etwas sein wie „Hilfskapläne“ von Bischöfen und Pfarrern. Ziemlich bald jedoch verselbständigte sich die Seelsorge der Bettelorden. Ausgestattet mit päpstlichen Privilegien und weitgehenden Vollmachten gingen sie dazu über, ihre Klosterkirchen zu „Seelsorgezentren“ auszubauen, meist zum Nachteil des Pfarrklerus. Das größte Interesse an einer solchen Entwicklung hatten weite Teile der städtischen Bevölkerung. Darum muss man auch sagen, dass die Päpste eher diesem „Druck von unten“ nachgaben, als dass sie die Schwächung bischöflicher und pfarrlicher Seelsorgekompetenz durch die Bettelorden bewusst gefördert oder gar eingeplant hätten. Das muss vielmehr bei der städtischen Bevölkerung vorausgesetzt werden. Denn bei deren Förderung der Bettelorden spielten nicht nur religiös-seelsorgliche Belange eine Rolle, es ging den Städten auch um Einfluss auf kirchliche Dinge.

Dazu aber gehörte die kirchliche Gerichtsbarkeit; also auch die bischöflichen Glaubensgerichte. Deren Kompetenzen jedoch waren beachtlich und griffen unter Umständen tief in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte ein. An deren Minderung zugunsten der bischöflichen Gerichte jedoch war niemandem gelegen. Natürlich auch nicht an der Vernachlässigung der strafrechtlichen Verfolgung der Häresie. Diese wurde allgemein als notwendig anerkannt. Zur Debatte stand nur, von wem die weitgehenden Vollmachten dieser Ketzergerichte ausgeübt werden sollten.

Die Lösung konnte unter den gegebenen Umständen eigentlich nur lauten: Unabhängigkeit der vom Papst ernannten Inquisitoren von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Ihnen wurden nun also auch mehr und mehr richterliche Funktionen übertragen. Der inquisitorische und der richterliche Bereich waren übrigens von Anfang an gar nicht sauberlich geschieden.

Fast unmerklich wurde so aus dem Inquisitor ein Richter; beides kraft päpstlicher Vollmacht. Das Institut einer päpstlichen Inquisition war damit ausgebildet.

Man muss sagen, ihre Entstehung geschah nicht von heute auf morgen; vielmehr das alles fast unbemerkt und ohne viel Aufhebens vor sich. Wahrscheinlich kam es auch den Bischöfen gar nicht so ungelegen, dass ihnen diese lästige und mit vielerlei Widrigkeiten verbundene Aufgabe von anderen abgenommen wurde. Naiv wäre es weiter zu meinen, die Behörden der päpstlichen Inquisition hätten mit einem Schlag ganz Europa mit einem dichten Netz ihrer Glaubensgerichte überzogen. Es gab vielmehr Gegenden, wie zum Beispiel England, wo das neue Institut nie Eingang fand. Das besondere Glaubensgericht war ja nur als außerordentliche Maßnahme gedacht. So wurden päpstliche Inquisitionen zunächst nur dort errichtet, wo man Häresie vermutete bzw. wo diese offenkundig geworden war. Der Auftrag war also zeitlich und räumlich begrenzt. Zudem ist es in verschiedenen Fällen gar nicht leicht auszumachen, ob die entsprechende Inquisition eine Aktion des bischöflichen Glaubensgerichtes oder der päpstlichen Sondergerichte war. So wird man die für die Diözese Passau in den Jahren 1260/70 abgehaltene Inquisition im Raum von Krems - an der Bischof, Landesfürst, Dominikaner und Franziskaner beteiligt waren - eher den bischöflichen Inquisitionen zuzuordnen haben. Eine ständige päpstliche Inquisition gab es in Deutschland bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht.

Das gleiche gilt von Böhmen und anderen Ländern. Anders war das in Italien, Frankreich und Spanien. Hier gab es bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die päpstliche Inquisition als Dauereinrichtung. Eine ständige Behörde mit abgegrenztem Gerichtsbezirk war daraus geworden, der sich meist mit den Grenzen einer Kirchenprovinz deckte.

Waren anfangs in dem betreffenden Sprengel Franziskaner zu Inquisitoren bestellt worden, so blieb ihnen gewohnheitsmäßig der betreffende Distrikt auch weiterhin anvertraut. Das gleiche gilt von den Dominikanern. Nun ist aber einzuräumen, dass den Predigerbrüdern weitaus die meisten Inquisitionsdistrikte in Frankreich, Italien und Spanien anvertraut waren. Als Grund dafür darf man wohl auf die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Predigerbrüder hinweisen. So beherrschten dann auch die von Dominikanern im 13. Jahrhundert verfassten „Handbücher für Inquisitoren“ das Feld und nicht etwa die von Franziskanern geschriebenen. Die Präsenz der Dominikaner in der päpstlichen Inquisition war also in jeder Beziehung dominierend.

Diese Verbindung war durch eine andere Neuerung verstärkt worden. Papst Alexander IV. (1254-1261) hatte nämlich damit begonnen, den Ordensmeistern der Franziskaner und Dominikaner die Vollmacht zu delegieren, die in der Inquisition tätigen Ordensmitglieder in ihr jeweiliges Amt zu berufen bzw. abzusetzen, so wie der Ordensmeister Generalprediger und Theologieprofessoren in die damit verbundenen Ämter berufen konnte. Der Orden übernahm die ihm anvertrauten päpstlichen Inquisitionsdistrikte gleichsam in Kommission. Das Inquisitionsamt war damit endgültig zu einer ständigen Aufgabe des Predigerordens geworden.

Inquisition als Herrschaftsinstrument

Man hat die päpstliche Inquisition schon bezeichnet als „eine der grausigsten Terrormaschinen, die je die Erde gesehen hat“. In dieser Schärfe gilt das jedoch sicherlich nicht. Natürlich konnte das Institut zu einem Terrorsystem entarten. Das lag zunächst am Prozessverfahren. Dem Buchstaben nach schien dabei alles „in Ordnung“ zu sein und ein „gerechtes“ Verfahren gewährleistet. In Wirklichkeit hatten die Inquisitoren einen weiten Ermessensspielraum, der willkürlicher Anwendung und Auslegung Tür und Tor öffnete.

Am bedenklichsten erscheint uns Heutigen die Methode der Geständniserpresung durch die Folter. Ohne Geständnis durfte es nämlich keine Verurteilung geben. Die Folter war darum

das Mittel der Beweiserbringung. Aber diese Praxis galt nicht nur für die Inquisitionsgerichte; sie wurde in allen Strafprozessen angewandt, ob von geistlichen oder weltlichen Gerichten durchgeführt. Als sie im 18. Jahrhundert in den meisten europäischen Staaten abgeschafft wurde, kam dann auch der Widerstand von den im Strafprozess Tätigen. Wie sollte es in Zukunft noch ein Geständnis geben, wenn es keine Folterung mehr gibt - lautete der Einwand. Im Mittelalter nahm man an der Folterung keinen Anstoß.

Bedenklicher erschien dagegen den Zeitgenossen der Inquisition die Geheimnistuerei, die über alles ausgebreitet war. Kein anderes geistliches oder weltliches Gericht konnte sich in das Verfahren einschalten (außer dem Papst). Und ein Verfahren konnte wegen jeder Kleinigkeit eröffnet werden. Das verbreitete Angst und hielt die Menschen zur Vorsicht an. Bedenkliche Folgen konnten sich auch aus der Finanzierungspraxis der Inquisitionsgerichte ergeben. Zur Bestreitung ihrer Ausgaben stand ihnen nämlich ein Teil der verhängten Geldbußen und Vermögenskonfiskationen zu. Es ist darum nicht auszuschließen, dass in verschiedenen Fällen ein Prozess vor allem darum durchgeführt wurde, um zu Geld zu kommen.

An der wirtschaftlichen Schädigung eines Konkurrenten konnten auch Laien ein Interesse haben. Eine Klage vor der Inquisition reichte hin, die bürokratisch gewordene Prozessmaschinerie in Gang zu setzen. Die Fragen des Verhörs standen fest; unter den Qualen der Folter kam das erwünschte Geständnis zustande. Also ein klassischer „Scheinprozess“, bei dem die Inquisitoren unter Umständen einmal merkten, was gespielt wurde. Soweit konnte die „Betriebsblindheit“ gehen. Diese lag weniger im Fanatismus der Offizianten. Fanatische Inquisitoren gab es natürlich auch, wie etwa den blindwütenden und gefürchteten französischen Dominikaner Robert Le Bougre im 13. Jahrhundert. In ihrer Mehrheit jedoch dürften die Verwalter der „Heiligen Inquisition“ seit dem 14. Jahrhundert trockene Bürokraten gewesen sein.

Die Macht dieser „Geheimpolizei“ reichte aber nie aus, um ein allgegenwärtiges Spitzelsystem aufzubauen und ein Schreckensregiment auszuüben. Dazu fehlten ganz einfach die technisch-administrativen Voraussetzungen. Zudem kann von einer „Allmacht der Kirche“ im Mittelalter nur in einem sehr eingeschränkten Sinne gesprochen werden. Zuviel Interessengegensätze neutralisierten sich gegenseitig. Da war einmal die Spannung von geistlicher und weltlicher Macht. Beide wiederum waren alles andere als monolithische Blöcke. Bald verbanden sich Papst und Landesfürsten in ihren Anliegen und schwächten die lokalen kirchlichen Gewalten. Oder diese durchkreuzten im Verein mit den Landesfürsten die Interessen päpstlicher Politik. Von den vielfältigen und stetem Wechsel unterworfenen Interessengegensätzen und Zweckbündnissen blieb auch die päpstliche Inquisition nicht unberührt. Ein „erfolgreiches“ und wirksames Instrument konnte darum das Glaubensgericht der Inquisition nur dort sein, wo eine Interessengleichheit der verschiedenen Gewalten bestand.

Wo das vorhanden war, darf jedoch von vornherein angenommen werden, dass die lokalen weltlichen Gewalten das kirchliche und päpstliche Glaubensgericht in ihren Dienst zu stellen verstanden. Das gilt bereits im 13. Jahrhundert etwa für Südfrankreich, wo die von Dominikanern und Franziskanern geleiteten Inquisitionstribunale den Expansionsbestrebungen der französischen Krone in die Hände arbeiteten. Ähnliches wäre von der schwankenden Politik oberitalienischer Kommunen den Inquisitionsgerichten gegenüber zu sagen. Das klassische Beispiel für die Instrumentalisierung der päpstlichen Inquisition für staatliche Zwecke jedoch ist die Ende des 15. Jahrhunderts reorganisierte Spanische Inquisition.

Die meisten Staaten Europas schlugen seit dem 15. Jahrhundert jedoch einen anderen Weg ein: sie entzogen der Inquisition eine Kompetenz nach der anderen und übertrugen diese ihren eigenen Gerichten. So war z. B. in Österreich den Wiener Dominikanern, die seit Ende des 14. Jahrhunderts als ständige Inquisitoren der Salzburger Kirchenprovinz nachzuweisen sind, eigentlich nichts anderes mehr geblieben als ein Titel, mit dem eine Reihe von Privilegien verbunden war. Über die „Glaubensreinheit“ im Lande wachten die Landesfürsten bzw. die

Professoren der theologischen Fakultät der Landesuniversität. Die Reorganisation der päpstlichen Inquisition durch die römische Kurie im 16. Jahrhundert machte den Wandel auch im kirchlichen Raum offenkundig. Die Dominikaner hatten auch hier an Einfluss verloren.

Der hl. Dominikus erster Inquisitor?

Über diese Entwicklung der Dinge schienen die Dominikaner der Neuzeit wenig glücklich gewesen zu sein. Je weniger diese nämlich jetzt das Sagen hatten, umso mehr verlegten sie sich auf den pathetischen Überschwang und feierten den hl. Dominikus als Inquisitor, der den Orden zur inquisitorischen Bekämpfung der Häretiker gestiftet haben soll. Noch der Regensburger Dominikaner Aquinas Jost war in dieser Einbildung verfangen. Dominikus wurde nach ihm von Innozenz III. zum Inquisitor in Südfrankreich ernannt. Dazu weiß Jost in einem 1777 in Freising erschienenen Traktätchen zu sagen: „Damit er aber dieses wichtige und heilige Amt kräftiger versehen konnte, stiftete er den Predigerorden, welchen Honorius III. bekräftigte. Gregorius IX. übergab endlich Anno 1231 dieses Amt dem vorbemeldten Orden.“ Bei anderen Dominikanern wurde in noch kräftigeren Farben aufgetragen. Auch die Minderen Brüder meldeten ihre Ansprüche auf das inquisitorische Erstlingsrecht an. Franz von Assisi sei der erste Inquisitor in Italien gewesen! Sogar die Zisterzienser traten auf den Plan und machten den Dominikanern „das glänzende Palladium der Kirche“ (d. h. die Einführung der Inquisition und deren erste Ausübung) streitig!

Seit dem 14. Jahrhundert hatten nämlich die Dominikaner damit begonnen, ihre Entstehungsgeschichte im Lichte der inzwischen ausgebildeten Inquisition zu deuten. Dafür muss in erster Linie der langjährige Tolosaner Inquisitor Bernard Gui, dem die Ordensgeschichte so viel verdankt, verantwortlich gemacht werden. Alle späteren Ordenshistoriker schrieben von ihm ab und dichteten weiter an der Mystifikation, die den hl. Dominikus nicht nur als Patron der Inquisition feierte, sondern auch als ersten Inquisitor verehrte. Selbst die von Jordan von Sachsen berichtete Legende über den Traum der Mutter des hl. Dominikus musste für die neue Deutung herhalten: die brennende Fackel im Maul des Hündchens, das um den Erdkreis läuft, sei visionärer Hinweis auf die gottwohlgefälligen und von der Inquisition entzündeten Scheiterhaufen!

Für Jordan von Sachsen aber war das Hündchen mit der brennenden Fackel noch Symbol für den Prediger, der durch sein flammendes Wort und das Beispiel seines Lebens die Welt erhellt und die Finsternis des Irrtums vertreibt.

Das Anliegen, Ketzer zu bekehren und mit ihnen nicht einfach kurzen Prozess zu machen, war natürlich auch irgendwie eine Leitlinie der vorausgegangenen kirchlichen Pastoral. Die Bettelorden, die in verschiedener Hinsicht in ihrer Lebensweise den Häretikern viel Wind aus den Segeln nahmen, schienen für dieses Bekehrungswerk besonders geeignet. Darum wurden sie von Bischöfen und Päpsten ja auch bevorzugt für das „Glaubenswerk“ herangezogen. Die von ihnen veranstalteten Inquisitionen waren lange Zeit so etwas wie „Volksmissionen“. Die Schwankenden wurden im Glauben bestärkt, die Bewährungswilligen mit der Kirche versöhnt. Zur Unterweisung in dieser seelsorglichen Tätigkeit wurden „Handbücher für Inquisitoren“ geschrieben. In den frühen Werken dieser Art überwog dann auch eindeutig die Unterweisung und Belehrung. Noch war der Häretiker ein geistiger Widersacher, den es zu widerlegen galt. Doch in den späteren Handbüchern; etwa nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, war aus dem Irrenden ein Objekt strafrechtlicher Verfolgung geworden.

Diese verhängnisvolle Verengung des Blickwinkels war allerdings auch nicht neu. Denn nach der Auffassung der Kirche und Gesellschaft im Mittelalter war hartnäckige Ketzerei seit langem nichts anderes als ein öffentliches Verbrechen, das unbarmherzig geahndet werden sollte. Mit kirchlichen und mit weltlichen Strafen.

Die „evangelische Inspiration“ beflügelte sicherlich den hl. Dominikus und seine Predigerbrüder zu einem geduldigen und in vieler Hinsicht auch erfolgreichen Apostolat unter den Irrenden. Doch die zeitgebundenen Auffassungen über die Häresie teilten auch sie. Und es dauerte nicht allzu lange, bis das Strafrecht derart an Gewicht gewonnen hatte, dass es auch im Predigerorden wieder die „evangelische Inspiration“ des Stifters zu erdrücken schien. Eingepasst ihrer Zeit und angepasst den gesellschaftlichen Bedürfnissen wollten dann auch die spätmittelalterlichen Dominikaner mit den Irrenden „rasch fertig werden“. Das aber stimmt den Historiker, angesprochen auf die Verbindung von Dominikanern und Inquisitoren, nachdenklich.

Veröffentlicht in: Wort und Antwort, 19. Jg. (1978), S. 79-86, 97-103